

Hinweise für Kommunen

Gewährung einer Amtsraumentschädigung und Gewährung eines
pauschalen Auslagenersatzes

Heft-Nr.: 15B

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

EMPFEHLUNGEN

Nach den Verwaltungsvorschriften - VV - zu den § 8 bzw. 12 SchA/St/- G/O*) ist die Gemeinde verpflichtet, der Schiedsperson eine Entschädigung zu zahlen, falls sie keinen Amtsraum zur Verfügung stellt und die Schiedsperson ihre Amtsgeschäfte innerhalb eines eigenen Wohn- oder Büroraums wahrnehmen muss.

Über die Höhe der Entschädigung sagen die Verwaltungsvorschriften nichts aus; es ist deshalb den einzelnen Gemeinden überlassen, eine angemessene Entschädigung mit den Schiedspersonen zu vereinbaren.

Der Bundesvorstand des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - hält es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, der Schiedsperson eine jährliche Grundentschädigung und eine Entschädigung je Schlichtungsverhandlung zu gewähren.

Wenn nur eine Entschädigung je Verhandlung gezahlt würde, bleiben diejenigen Angelegenheiten unberücksichtigt, die nicht zur Schlichtungsverhandlung gelangen, wie z. B. die sogenannten Tür- und Angelfälle. Umgekehrt ist es ebenfalls nicht ratsam, nur eine Grundentschädigung zu zahlen, weil dann eine Schiedsperson mit vielen Schlichtungsverhandlungen gegenüber einer mit wenigen Fällen benachteiligt wird.

Da die Schiedspersonen in größeren Bezirken in der Regel häufiger von ratsuchenden Bürgern aufgesucht werden als in kleineren Bezirken, erscheint es sinnvoll, die Grundentschädigung nach der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Schiedsamtsbezirkes zu staffeln (Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde geteilt durch die Zahl der Schiedsamtsbezirke).

Anhand statistischer Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass z.Zt. etwa auf 2.000 Einwohner jährlich eine Schlichtungsverhandlung entfällt. Bei erheblichen Abweichungen empfiehlt es sich, statt der Einwohnerzahl die Anzahl der Schlichtungsverfahren zugrunde zu legen. In derartigen Fällen sollte jedoch ein höherer Betrag als Fallentschädigung gezahlt werden.

Den Gemeinden, die zur Zahlung einer Grundentschädigung mit Fallentschädigung nicht bereit sind (z. B. wegen zu geringer Geschäftsbelastung der Schiedsperson), wird die Gewährung einer gestaffelten Jahresgesamt-Pauschale empfohlen.

Auch in den Fällen, in denen die Gemeinde der Schiedsperson einen

*) Schieds(amts-/stellen-)gesetz(e) bzw. -ordnung(en): § 8 RhPfSchO, VV Nr. 6.2.1; § 12 BlnSchAG, AV Nr. 1 (1); § 12 BbgSchG, VV Nr. 1b); § 12 H(ess)SchAG, VV Nr. 12.1.1; § 12 SchStG M-V, VV 12.1.2; § 12 NdsSchiedsämterG, VV Nr. 1.1; § 12 SchAG NRW, VV Nr. 1.1; § 12 SaarlSchO, VV Nr. 1.1; § 12 SchStGLSA, VV Nr. 1.2; § 15 Sächs. SchiedsStG und die dazugehörigen „Leitfäden“ für die Friedensrichter und Gemeinden, § 12 SchlHSchO, VV Nr. 12.1.1; § 12 ThürSchStG, VV Nr. 1.13.1 f)

Amtsraum zur Verfügung stellt, gleichwohl sie außerhalb der festgesetzten Sprechstunden und Verhandlungstermine von ratsuchenden Bürgern in ihrer Wohnung oder ihrem Büroraum aufgesucht wird, sollte die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, etwa in Höhe der Hälfte der Jahresgrundentschädigung bzw. Jahresgesamt-Pauschale zahlen.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, den Schiedspersonen eine Amtsräumenschädigung zu zahlen, ist der Bundesvorstand des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - der Auffassung, dass den Schiedspersonen noch eine pauschale Auslagenerstattung gezahlt werden sollte, die kleinere nicht umlegbare Auslagen außerhalb des Schlichtungsverfahrens abgelten soll, wie z.B.: Beantwortung schriftlicher Anfragen, dienstlicher Schriftverkehr, Porto- und Telefonkosten, anteilige Reparaturkosten einer Schreibmaschine / eines Personalcomputers.

Heft Nr.:15B

Gewährung einer Amtsräumenschädigung und Gewährung eines pauschalen Auslagenersatzes
Nach Erhard Väth Direktor des Amtsgerichtes a.D.
Ehrenvorsitzender und Beauftragter des BDS für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Internet: <http://www.schiedsstellen.de>
Stand: 07.02.2017 © 2017



www.bdsev.de